

04.10.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Gzu **Punkt** der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

KOM(99) 329 endg.; Ratsdok. 10485/99

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch eine Änderung der Richtlinie 95/2/EG weitere Lebensmittelzusatzstoffe für Lebensmittel allgemein bzw. für bestimmte Anwendungsbereiche zulassen möchte.

Die Zulassung von Zusatzstoffen bedarf nach Auffassung des Bundesrates einer sorgfältigen Prüfung. Der Richtlinienvorschlag wird jedoch lediglich mit der Anpassung an die wissenschaftliche und technische Entwicklung sowie den auf nationaler Ebene existierenden vorläufigen Zulassungen begründet. Neben dieser allgemeinen Begründung finden sich keine Hinweise dafür, welche Überlegungen bei den einzelnen Stoffen dazu geführt haben, ihre Zulassung bzw. die Erweiterung des Anwendungsbereiches vorzuschlagen. So fehlen z.B. entsprechend den in der Richtlinie 89/107/EWG für die Verwendung von Zusatzstoffen festgelegten Kriterien Informationen zum technologischen Zweck der Stoffe, zur Notwendigkeit ihres Einsatzes und für einige Lebens-

Ausgeliefert am 05. OKT. 1999

mittelzusatzstoffe auch zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit einschließlich einer Begründung für die vorgesehenen Höchstmengenfestsetzungen oder zu den Vorteilen, die mit dem Einsatz der Stoffe für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden sind. Eine Bewertung des Vorschlages ist ohne solche Angaben nicht möglich.

Der Bundesrat hält daher den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel zur Zeit nicht für zustimmungsfähig. Er bittet die Bundesregierung erneut, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Zulassung von Zusatzstoffen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für die Prüfung des Vorhabens erforderlich sind. Es wird insoweit auch auf den Beschluss des Bundesrates vom 22. September 1995 verwiesen (BR-Drucksache 407/95 (Beschluss)).

2. Der Bundesrat verweist auf Ziffer 8 seines Beschlusses vom 16. Oktober 1992 (BR-Drucksache 525/92 (Beschluss)), die folgenden Wortlaut hatte:

"Der Bundesrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Richtlinienvorschlag die Anwendungsmöglichkeiten von Zusatzstoffen gegenüber der bisherigen im nationalen Recht bestehenden Situation in einem aus deutscher Sicht unvertretbaren Maß ausdehnt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Anwendungsbereiche der zugelassenen Stoffe sowie bezüglich der ggf. vorgesehenen Höchstmengenregelungen."

Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kommission für die vorgeschlagene Zulassung weiterer Lebensmittelzusatzstoffe keine Begründung nach den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG gegeben hat.

3. Der Bundesrat weist auf Folgendes hin:

Im Anhang Nr. 3 Buchstabe a wird der Zusatzstoff E 445 (Glycerinester von Wurzelharz) generell für Spirituosen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zugelassen. Die darüber hinaus vorgesehene Zulassung für Spirituosen mit einem Alkoholhöchstgehalt von 15 % vol. kann insofern nicht nachvollzogen werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission für eine Klarstellung des Sachverhaltes einzusetzen.

4. Das Fehlen einer Höchstmenge für Schwefeldioxid in rohen, geschälten Apfelstücken schließt deren industrielle Verwendung als Zutat in Backwaren praktisch aus, während für getrocknete Apfelstücke eine Schwefelung bis zu 600 mg Schwefeldioxid je kg zulässig ist. Aus Wettbewerbsgründen ist es geboten, eine Angleichung an die ebenfalls der Schwefelung unterliegenden anderen Lebensmittelgruppen vorzusehen und auch für rohe, geschälte Apfelstücke einen spezifischen Höchstwert festzusetzen.

Dem von der Wirtschaft als technologisch praktikabel angegebenen und früher geltenden Wert von 100 mg/kg stehen keine gesundheitlichen Bedenken entgegen. Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, dass die Bundesregierung sich auf Gemeinschaftsebene für die Festlegung eines SO₂-Grenzwertes für rohe, geschälte Apfelstücke von 100 mg/kg einsetzt.